

Verein fair-fish.net international
Tel: 0041 44 586 97 45 · Skype: billohps
– Sitz: Zentralstrasse 156 · CH-8003 Zürich
– Vorsitz: Via Giarrette 109 · I-3474 Monfalcone
– Deutschland: Bahnhofplatz 8 · 76327 Pfinztal
– Österreich: Luigi-Kasimir-Gasse 30 · 8045 Graz
international@fair-fish.net · www.fair-fish.net



fair-fish.net · Zentralstrasse 156 · CH-8003 Zürich

Herr Bundesminister
Andrä Rupprechter
Bundesministerium für Landwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien
AUSTRIA

Graz/Monfalcone, il 01-12-2015

Umsetzung der EU-Verordnung über die Schlachtung von Fischen

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Wir wenden uns an Sie, um uns über die Strategie zu informieren, mit welcher die österreichische Regierung den Artikel 3 der EU-Verordnung 1099/2009 betreffend die rücksichtsvolle Schlachtung von Zuchtfischen umsetzt und welche Massnahmen sie ergriffen hat, um die Anwendung adäquater Schlachtmethode sicherzustellen.

Der genannte, für Fische geltende Artikel 3 verlangt, dass die Tiere während der Schlachtung und damit zusammenhängenden Tätigkeiten vor vermeidbaren Schmerzen, Stress und Leiden geschützt werden.

Die EU-Kommission wies die Mitgliedstaaten auf die wissenschaftlichen Beurteilungen (Scientific Opinions) der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hin, die bei der Interpretation der allgemein gehaltenen Anordnungen in Artikel 3 genutzt werden sollen. 2009 hatte die EFSA detaillierte wissenschaftliche Erkenntnisse bezüglich einer rücksichtsvollen Schlachtung von acht in der Fischzucht wichtigen Fischarten publiziert.

<http://www.efsa.europa.eu/de/topics/topic/fishwelfare>

Ebenso wies die Kommission die Mitgliedstaaten darauf hin, dass sie auch die Standards der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) bezüglich des Fischwohls während der normalen wie auch während der notfallmässigen Schlachtung beachten sollten. Diese Standards können bei der Interpretation und Umsetzung von Artikel 3 der Verordnung 1099/2009 behilflich sein. Die OIE-Standards stimmen mit den Erkenntnissen der EFSA überein.

<http://www.oie.int/animal-welfare/animal-welfare-key-themes>

Folgende Methoden sollten nicht angewandt werden: Herunterkühlen in Eis oder Eiswasser, Erstickenlassen an der Luft, Kohlendioxidbad und Entbluten ohne Betäubung, da sowohl die EFSA wie die OIE belegen konnten, dass diese Methoden schwere Eingriffe ins Fischwohl darstellen und folglich Artikel 3 zuwiderlaufen, welcher Schlachtmethode untersagt, die vermeidbare

Schmerzen, Stress oder Leiden verursachen.

Die OIE-Standards legen fest, dass die zulässigen Methoden zur Betäubung und Tötung von Fischen von den zuständigen Behörden bewilligt werden sollten, in Kenntnis des verfügbaren spezifischen Wissens über die betreffende Fischart.

Insbesondere bitten wir Sie um Auskunft über die Strategie Ihrer Regierung zur Verbesserung des Fischwohls während der Schlachtung in den folgenden Punkten:

- 1.** Welche Massnahmen sind oder werden angeordnet, um sicherzustellen, dass in Anwendung des vorgenannten Artikels 3 alle in Aquakultur gehaltenen Fischarten rücksichtsvoll betäubt werden?
1. b. Gibt es seitens der Regierung auch Überlegungen für analoge Massnahmen in der Fischerei?
- 2.** Welches sind die Methoden zur Betäubung und zur Tötung von Zuchtfischen, die von den österreichischen Behörden bewilligt sind, und für welche Fischarten?
2. b. Gibt es analoge Massnahmen in der Fischerei?
- 3.** Gibt es irgendwelche ergänzenden Detailvorschriften bezüglich der Bewilligungsparameter oder der Methoden zur Sicherstellung der Wirksamkeit einer Betäubungsmethode?
- 4.** Welche Massnahmen sind angeordnet, um zu prüfen, ob die Apparate zur Betäubung geeignet sind, die Fische sofort (innert einer Sekunde) bewusstlos zu machen?
- 5.** Welche Massnahmen sind angeordnet, um die Entwicklung von rücksichtsvollen Schlachtmethoden zu fördern für Fischarten, für welche adäquate Systeme noch nicht auf dem Markt erhältlich sind, wie beispielsweise Wolfsbarsch, Tilapia, Karpfen, Heilbutt oder Seesunge?
- 6.** Gibt es weitere Details in der allgemeinen Strategie der Regierung für die Verbesserung des Fischwohls während der Schlachtung, sei es in der Aquakultur, sei es in der Fischerei?

Es ist uns bewusst, dass die EU-Kommission noch keinen Bericht über die Einführung gewisser Anforderungen bezüglich des Schutzes von Fischen während der Schlachtung veröffentlicht hat, wie es der Artikel 27 der Verordnung 1099/2009 vorsieht. Dessen ungeachtet ist Artikel 3 seit dem 1. Jänner 2013 in Kraft und von den Mitgliedstaaten mit Rücksicht auf das Wohl der Zuchtfische umzusetzen.

Wir stehen für Rückfragen gerne zu Ihrer Verfügung und sind bereit für jede Zusammenarbeit im Interesse des Fischwohls.

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit sowie im voraus für Ihre Antwort.

Mit hochachtungsvollen Grüßen

Verein fair-fish international

Billo Heinzpeter Studer, Präsident